Parkieren in Rüschlikon: Das Wichtigste im Überblick



Das neue Parkierungskonzept soll dafür sorgen, dass alle möglichst einfach und entspannt parkieren können in Rüschlikon

Rüschlikon hat seit dem 1. Januar 2022 eine neue Parkierungsverordnung für die öffentlichen Parkfelder. Diese vereinfacht die vormals rund ein Dutzend Varianten und behandelt die Anwohner und das ansässige Gewerbe bevorzugt:

In der «Weissen Zone» darf von Montag bis Samstag von 07:00 bis 19:00 Uhr während maximal vier Stunden kostenlos parkiert werden. Auf den Parkplätzen Sportplatz Moos, Schützenhaus und Areal Riemen kann hingegen maximal zehn Stunden parkiert werden. Besitzer einer Parkkarte der Gemeinde können zeitlich unbeschränkt parkieren. Ausnahmen bilden das Zentrum und die grossen Parkplätze – hier müssen die Parkuhren bedient werden.

Die Umsetzung der neuen Regelung kommt gut voran: «Bis jetzt sind in der Verwaltung nur vereinzelte Anfragen eingegangen. Der Grossteil der berechtigten Anwohner hat sich bereits informiert und die digitale Parkkarte beantragt», berichtet Jürg Bosshard, Abteilungsleiter Gesundheit/Sicherheit. Gemäss den ersten Erfahrungen sind nachfolgend die häufigsten Fragen zum neuen Parkierungskonzept aufgeführt:

Die häufigsten Fragen – und die Antworten darauf

Wie und wo kann ich die Parkkarte beziehen?

Die Parkkarte wird neu nur noch als elektronische Parkkarte (e-Parkkarte) ausgestellt. Sie müssen also keine physische Parkkarte mehr hinter der Windschutzscheibe deponieren. Eine Anleitung finden Sie hier.

Falls Sie Unterstützung dabei benötigen, helfen Ihnen gerne die Mitarbeitenden am Schalter der Gemeindeverwaltung oder die Abteilung Gesundheit/Sicherheit telefonisch unter 044 724 72 61.

Wichtige Hinweise zur Online-Bestellung:

- In einem ersten Schritt erfolgt auf der Parkingpay-App bei den Gewerbe- und Anwohnerparkkarten der Hinweis, die Freigabe zu beantragen.
- Die Gemeindeverwaltung prüft dann die Angaben.
- Anschliessend erhalten Sie per E-Mail die Auskunft betreffend Annahme oder Ablehnung des Antrags.
- Um die Bestellung abzuschliessen und die Bewilligung zu bezahlen, muss das Parkgebührenkonto mit dem notwendigen Betrag aufgeladen sein (Kreditkarte, Twint, Postfinance, LSV oder e-Banking).
- Mit Klick auf «Kaufen» wird der Betrag vom Parkingpay-Konto abgebucht und die e-Parkkarte ist ab dem gewählten Gültigkeitstag automatisch aktiv.

Ich besitze mehrere Personenwagen. Wie muss ich bei der Bestellung der e-Parkkarte vorgehen?

Sie können mit einer Parkbewilligung maximal drei Kontrollschilder verknüpfen. Dazu müssen Sie bei der Kontoeröffnung (einmalig) die in Frage kommenden Kontrollschilder erfassen. Sind mit einer Parkbewilligung mehrere Kontrollschilder verbunden, kann jedoch nur mit jeweils einem Fahrzeug gleichzeitig unbeschränkt parkiert werden. Möchten Sie mehrere Fahrzeuge gleichzeitig unbeschränkt parkieren, können Sie die entsprechende Anzahl Bewilligungen kaufen.

Wo ist das Parkieren mit e-Parkkarte erlaubt?

E-Parkkarten sind nur in der «Weissen Zone» gültig. Auf den weissen, nicht gebührenpflichtigen Parkfeldern ist das Parkieren mit e-Parkkarte unbeschränkt erlaubt.

Wo ist die e-Parkkarte ungültig?

Nicht gültig ist die e-Parkkarte

- auf Parkplätzen, die mit Parkuhren bewirtschaftet werden
- auf Parkplätzen entlang der Kantonsstrassen (Bahnhofstrasse Abschnitt See-/Nidelbadstrasse und Seestrasse)
- In Strassen mit Zubringerdienst ist die e-Parkkarte nur für Zubringer gültig. Fahrzeuge von Lenkern, welche nicht im Bereich des Zubringerdienstes wohnen, dürfen auch mit e-Parkkarte nicht abgestellt werden.

Wo und wie lange darf ich mit meiner e-Parkkarte parkieren?

E-Parkkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf den Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkung der «Weissen Zone». Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Wie kann ich meine e-Parkkarte verlängern?

E-Parkkarten können nach einmaliger Kontrollschildfreigabe ohne erneutes Gesuch über das Parkingpay-Konto verlängert werden. Bei entsprechender Aktivierung der Ablauferinnerung erhalten Sie zu gegebener Zeit eine entsprechende Erinnerung für die Verlängerung. E-Parkkarteninhaber sind dazu verpflichtet, Änderungen, welche die Bezugsberechtigung betreffen, innert 14 Tagen schriftlich bei der Einwohnerkontrolle zu melden.

Weitere Informationen zum Thema:

Bezug der e-Parkkarten

<u>Parkierungskonzept</u>

Bewirtschaftete Parkplätze